

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1955

364/A.B.

zu 392/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend eine Überbrückungshilfe an Empfänger von Sozialrenten und Fürsorgeunterstützungen, hat Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mitgeteilt:

Ich habe bereits am 22. November 1955 in einem Schreiben an den Herrn Bundesminister für Finanzen darauf hingewiesen, dass die Verteuerung einer Anzahl von lebenswichtigen Waren, die die Forderung der unselbständig Beschäftigten auf Zahlung eines Wochenlohnes bzw. von 25 % eines Monatslohnes zur Folge hatte, besonders für Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung eine schwere finanzielle Belastung bedeute. Ich hätte deswegen nicht nur zahlreiche Zuschriften von Organisationen und Einzelpersonen erhalten, sondern es hätten auch Vertreter der Sozialrentner bei mir vorgesprochen und den Wunsch geäußert, als Abschlagszahlung für die letzten Preissteigerungen eine Viertelmonatsrente zu erhalten. Ich habe in meinem Schreiben betont, dass sich niemand, der die finanzielle Lage der Rentner kennt und weiss, in welche bedrängte Situation sie geraten sind, weil sich die Kaufkraft ihrer Rente durch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten verringert hat, ihrem berechtigten Wunsch ohne weiteres verschliessen könne. Meine Absicht wäre daher, so teilte ich dem Herrn Bundesminister für Finanzen mit, dem Ministerrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, wonach allen Empfängern von laufenden Renten aus der Sozialversicherung, die im Oktober 1955 die 13. Monatsrente (Sonderzahlung) erhalten haben, wegen der Erhöhung der Lebenshaltungskosten eine Viertelmonatsrente als einmalige Abschlagszahlung gewährt werden sollte. Die Gesamtbelastung für den Bund würde 54,8 Millionen Schilling betragen. Abschliessend ersuchte ich den Herrn Bundesminister für Finanzen, mir mitzuteilen, ob ich mit seiner Zustimmung zu dem beabsichtigten Gesetzentwurf rechnen könnte.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat mir mit Schreiben vom 29. November 1955 mitgeteilt, dass die angespannte budgetäre Lage die Realisierung eines solchen Vorhabens nicht erlaube. Die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Empfänger von Renten aus der Renten- und Unfallversicherung würde überdies die Gewährung analoger Zahlungen an die Empfänger von Kriegsoffer-, Opferfürsorge- und Kleinrenten mit sich bringen und hiedurch den den Bund treffenden Mehraufwand um ein Weiteres erhöhen. Ferner gab der Herr Bundesminister für Finanzen zu bedenken, dass sich eine solche Massnahme beispielgebend auch für die

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1955

Empfänger von Versorgungsleistungen aus der allgemeinen Fürsorge auswirken müßte und somit eine Mehrbelastung der Fürsorgeverbände zur Folge hätte, die von den meisten Gemeinden nur schwer getragen werden könnte.

Ich habe vermutlich den Einwand zu erwarten, daß eine Abschlagszahlung für Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung nicht vom Bund, sondern von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen wäre. Dazu wäre zu sagen: Die Leistungen aus der Sozialversicherung werden nach dem Versicherungsprinzip errechnet. Jede Rente, die heute gewährt wird, entspricht den von dem Empfänger dieser Rente früher geleisteten Beiträgen. Besonders das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hat zur Durchsetzung dieses Versicherungsprinzips beigetragen. Wenn daher eine erhöhte Leistung oder eine Sonderleistung gewährt werden soll, der keine entsprechende Beitragszahlung gegenübersteht, bedeutet das eine nicht zu verantwortende Mehrausgabe für den Versicherungsträger, die das finanzielle Gleichgewicht stört. Ein Mehraufwand, der zur Tragung der Abschlagszahlung durch den Versicherungsträger notwendig ist, müßte durch eine Mehreinnahme kompensiert werden. Die Möglichkeit aber, eine Mehreinnahme zu erzielen, ist nicht gegeben. Dazu möchte ich erwähnen, daß die an die Beschäftigten gewährte Sonderzahlung von einem Wochenlohn bzw. von 25 % eines Monatslohnes in der Sozialversicherung beitragsfrei ist und daher von dieser Seite keine Einnahme zu erwarten ist. Es bleibt daher kein anderer Weg, als daß auch der Bund - entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Bundesbeitrag - einen Teil des durch die Gewährung einer Abschlagszahlung entstehenden Mehraufwandes trägt. In Ziffern ausgedrückt, würden von den insgesamt 64 Millionen Schilling, die für die Abschlagszahlung aufgebracht werden müßten, 54,8 Millionen Schilling den Bund belasten.

Auf das Schreiben vom 29. November 1955 habe ich mich am 6. Dezember 1955 neuerdings an den Herrn Finanzminister gewendet und zu seiner Ablehnung festgestellt, daß sich nach dem Zugeständnis einer Sonderzahlung an die Pensionisten kein Rentner das Recht auf die gleiche Forderung absprechen lassen wird, dies umso weniger, als die Rentenhöhe von 500 S bis 600 S, gegenüber den Pensionen bis zur Höhe von 80 % des Bezuges, den Rentnern als wesentliche Begründung für ihre Forderung dient. Aus diesem Grunde könnte ich seine ablehnende Meinung nicht teilen, sondern müßte auch noch einmal auf die berechnete Forderung der Rentner hinweisen, die durch das Beispiel der Pensionisten unabweislich geworden ist. Ich ersuche nochmals, alle Möglichkeiten zu überprüfen, damit auch die Rentner eine Abschlagszahlung erhalten.

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Dezember 1955

Dieses Schreiben hat der Herr Bundesminister für Finanzen noch nicht beantwortet. Ich hoffe, daß sich der Herr Bundesminister für Finanzen jetzt nicht mehr den Forderungen der Rentner - einschließlich der in Betracht kommenden Rentner nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sowie der Kleinrentner - wird verschließen wollen. Ich glaube, daß auch von ihm die dringende Notwendigkeit einer solchen Zahlung eingesehen wird und daß diese mit seiner Zustimmung den Rentnern bald angewiesen werden kann.

Soweit sich die Anfrage mit einer Überbrückungshilfe für die Empfänger von Leistungen aus der allgemeinen Fürsorge beschäftigt, kann ich hierzu nicht Stellung nehmen. Ich darf die Herren Abgeordneten diesbezüglich an den Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Es war mir leider in der kurzen Zeit nicht möglich, die von den Abgeordneten Kandutsch und Genossen erwähnte Einrichtung einer variablen Teuerungszulage, wie sie in Schweden gehandhabt werden soll, auf ihre Anwendbarkeit in Österreich hin überprüfen zu lassen. Die Bezeichnung dieser Einrichtung spricht allerdings dafür, daß es sich um eine Art "Automatik" handeln dürfte. Grundsätzlich wäre dazu zu sagen, daß eine solche Einrichtung nur dann in Österreich eingeführt werden könnte, wenn man von dem Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung abgehen und sich einer vom Staat getragenen Volkspension zuwenden wollte. Nur dann, wenn Leistungen aus der Sozialversicherung zumindest ihrer Höhe nach von den geleisteten Beiträgen unabhängig sind, könnte an eine solche Einrichtung gedacht werden. Jetzt allerdings, wo erst das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz dem Versicherungsprinzip wieder zum Durchbruch verhelfen soll, würde eine solche Einrichtung diesem Prinzip gerade entgegenwirken.

-.-.-.-.-